 © Kai-Peter Uhlig

ÜBERNAHME

1 Überblick: Vorgänge bei der Nachlass-Arbeit und ihre Rechtsbezüge

*1.1 **Übernahme** → Vertrag über die Rechtsverhältnisse betreffend:*

- die ***Nachlass-Gegenstände*** (Eigentum / Gebrauchsüberlassung)
- die ***Information*** aus dem Nachlass (Persönlichkeits-, Daten-, Geheimnisschutz
- die ***Werke*** im Nachlass (Urheberrecht)

1.2 Erschliessung

Katalogisierung, Datenbank, Digitalisierung als Nutzungshandlung (Urheberrecht)

CH: Kein selbständiges Schutzrecht an der Datenbank

Bekanntgabe: **Intern** (Erfassung, Sichtung, Katalogisierung) **Extern** (Bekanntgabe, Publikation von Katalogen, Meta-Daten)

1.3 Benutzung

Art, Öffentlichkeit; Reichweite der Benutzbarkeit:

- Nutzerkreis: Intern / beschränkter Kreis (z. B. per Forschungsnachweis) / unbeschränkte Öffentlichkeit
- Einsichtnahme im / ausser Haus (Leihe)
- Elektronisch zugänglich machen in LAN, WAN (wider area network), VPN (virtual private network)
- Kopieren; Kopienversand
- Weiterverwendung von Information / Werken

1.4 Veröffentlichung

Edition / Publikation – Ausstellung – öffentlich Zugänglich Machen – öffentlicher physischer Zugang

1.5 Bestandserhaltung

Urheberrecht: Vervielfältigung; Bearbeitung (Digitalisierung, Formattransfer)

Sachenrecht/Vertrag: Pflicht, Kosten; … Vernichtung

 © Kai-Peter Uhlig

2 Rechtsfragen bei Auslandsbezug / internationalem Kontext

Deutschsprachige Nachlässe oft aus/in/mit D – A – CH, auch USA, UK, Israel u. a.

Welches Recht ist anwendbar auf die Bestimmungen eines Vertrages (Übernahme, Nutzer); auf die Feststellung einer Urheber- oder Persönlichkeitsrechtsverletzung?

2.1 Vertrag *(Pflichten, Ansprüche, Kündigung usw.)*

Rechtswahl. … Hilfsweise: gesetzliche Anknüpfung am Ort der wichtigsten Leistung – zweifelhaft – regeln

2.2 Urheberrecht *(Verletzung, Übertragbarkeit des Urheberrechts usw.)*

Recht des Landes, für das der Schutz beansprucht wird – „Urheberrecht“ ist ein Bündel einzelner, nationaler Urheberrechte.

Globaler Schutz und eine gewisse Vereinheitlichung (Nutzungsrechte, Schutzfristen) sind durch Abkommen gewährleistet. Im einzelnen bestehen erhebliche Unterschiede (Bsp.: Übertragbarkeit; Schranken)

2.3 Persönlichkeits- und Datenschutzrecht

Schutz und Verletzung: Nationales Recht des Ortes, an dem der Schutz beansprucht wird, die Verletzung begangen wird, sich auswirkt.

2.4 Probleme:

Vertragliche Rechtswahl gilt nur für Ansprüche und Pflichten aus dem Vertrag.

Urheber- oder Persönlichkeitsrecht können keinem gewählten Recht unterstellt werden

(Unübertragbarkeit des deutschen Urheberrechts; Persönlichkeits- oder Datenschutz in Deutschland)

Eine Verletzung kann verschiedenen Rechtsordnungen zugleich unterstehen, z. B. bei internationaler Veröffentlichung, Internet

© Kai-Peter Uhlig

3 Überblick über Rechtsgebiete, Gesetze und Grundprinzipien

Sachen-/Vertragsrecht Eigentum oder nur vertragliche Gebrauchsüberlassung; vertragliche Rechte und Pflichten; ergänzend vertragsrechtliche Gesetzesbestimmungen (Leihe, Verwahrung, Vertrag eigener Art?)

Urheberrecht Gegenstand: „Werk"; Recht: Gesetzlich gewährtes Herrschaftsrecht – „Eigentumsrecht" am immateriellen Gegenstand

Allgemeines Persönlichkeitsrecht Gegenstand: Schutz der Persönlichkeit gegen Beeinträchtigungen (Information, Handlungsfreiheit, Ruf und Ehre usw.)
Recht: Kein eigentliches „Eigentumsrecht" – sondern Abgrenzung der eigenen, selbstbestimmten Sphäre von den Rechtskreisen Anderer und der Öffentlichkeit; Abwägung/Rechtfertigung

Datenschutzrecht Gegenstand: personenbezogene Daten, im wesentlichen in „Datensammlungen"; aus dem Persönlichkeitsschutz abgeleitetes Spezialgebiet;
auch hier gilt Algorithmus *Eingriff – Rechtfertigung – Verletzung*
aber stärker formalisiert und entsprechend unübersichtlich

Geheimnisschutz Ganz verschiedene rechtliche Grundlagen und Kontexte; z. B:
- staatliche Geheimnisse,
- Berufsgeheimnis (Anwälte, Ärzte und andere),
- Geschäftsgeheimnisse,
- Privatsphärenschutz / Telekommunikationsgeheimnis

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

 © Kai-Peter Uhlig

4 Übertragbarkeit des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist im Schweizer Recht übertragbar. *(Aber nicht für Deutschland.)*

4.1 Auslegungsfragen

Auslegungsregel Zweckübertragungsgrundsatz

Im Zweifel keine Nutzungsrechte über die unmittelbaren Archivaufgaben hinaus: Erfassung Aufbereitung Gewähr „herkömmlichen“ Zugangs, d. h. Abgabe im Lesesaal, wohl auch Ausleihe

Zweifelhaft: Zugänglich Machen (Intranet, Internet), Veröffentlichungsrecht

Einbezug von Benutzungsordnungen, Leistungsbeschreibung etc.

URG Art. 16: Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt

→ strikte Trennung der Rechtsbereiche

4.2 Exklusiv-/Nicht-Exklusiv-Nutzungsrechtseinräumung

Formulierung, Auslegung, Vertragszweck

Allenfalls: Rechtsbestand quo ante beim Rechtegeber

Einerseits: De-facto-Exklusivität durch Sachbestand, Zugangsregelung

Andererseits: Kollision mit Urheberrecht der Urheber/Rechtsnachfolger (v. a. Veröffentlichungsrecht)

Nicht-Exklusivität aus wissenschaftlichem Ethos?

Welche Rechte *kann* und will ein Archivträger sinnvoll wahrnehmen?

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

5 Rechtsverhältnisse betreffend Nachlassgegenstände

Eigentum

- endgültig und grundsätzlich unbeschränkte Verfügung
- ggf. Auflagen, Beschränkungen, Pflichten (Weiter-Übertragbarkeit, Ausleihe, Vernichtung)

oder nur Gebrauchsüberlassung?

- Rechte gemäss Art und Inhalt des Vertrags
- Leihe? … *eher Gebrauchsrecht* // Hinterlegung? … *eher Verwahrungspflicht*
- Depositarvertrag als Kombination/Vertrag eigener Art; *Rechte/Pflichten regeln!*
    - Unterhaltspflicht? Leihverbot? Aussonderung/Vernichtung?
- Kündbarkeit!
    - unbefristeter Vertrag: Jederzeit kündbar
    - befristeter Vertrag: nur aus wichtigem Grund kündbar – aber Ablauf
    - feste Frist und automatische Verlängerung mangels Kündigung

      „Dieser Vertrag ist auf sechs Jahre fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um weitere sechs Jahre, sofern er nicht durch eine Partei mindestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wurde.“

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

6 Urheberrechtliche Lasten des Eigentümers

URG 14 Zutritts- und Ausstellungsrecht

[1] Wer ein Werkexemplar zu Eigentum hat oder besitzt, muss es dem Urheber oder der Urheberin so weit zugänglich machen, als dies zur Ausübung des Urheberrechts erforderlich ist und kein berechtigtes eigenes Interesse entgegensteht.

[2] Der Urheber oder die Urheberin kann die Überlassung eines Werkexemplars zur Ausstellung im Inland verlangen, sofern ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird.

URG 15: Schutz vor Zerstörung

[1] Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen.

[2] Sie müssen dem Urheber oder der Urheberin die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist.

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

7 Strategien zum Übernahme/Überlassungsvertrag

Alles ist Sache einer (möglichst klaren, ausdrücklichen, schriftlichen) Vereinbarung:

- Rechtsverhältnis betreffend die Nachlass-Gegenstände
- Rechtsverhältnis in Bezug auf Information aus dem Nachlass
- Rechtsverhältnis in Bezug auf Werke im Nachlass

Bestmöglich (schriftlich) vereinbaren.

Balance zwischen

- ausreichender Regelung– was braucht es wirklich? (Nutzungshindernis)
- und exzessiver Regelung – was ist der Nachlassgeber bereit zu geben? (Verhandlungshindernis)

Leistungs-, Angebots-, Nutzungsbeschreibungen erarbeiten, frühzeitig transparent machen

Einbezug in Vereinbarungen, Bekanntgabe usw. Transparenz über Arbeitsweise, Nutzungshandlungen, Benutzerkreise hat Einfluss auf Auslegung und Reichweite der diversen Vereinbarungen

V. a. bezüglich des eigenen Leistungsspektrums in den Bereichen Intranet-Nutzungsmöglichkeiten, Online-Präsentation, Ausstellungs-/Leihtätigkeit

„Vorauseilende Sperre“ – oder Bereitschaft zu rascher und kooperativer „Reaktion“ auf Interventionen / Konflikte mit Persönlichkeitsrecht?

Aufklärung der Nutzer über ihre alleinige Verantwortung für die Einholung urheberrechtlich / persönlichkeitsrechtlich erforderlicher Einwilligungen in Nutzungen (Publikation oder sonstige Vervielfältigung/Verbreitung, Zitat aus nicht veröffentlichen Quellen, Internet)

Dr. iur. Kai-Peter Uhlig

VIGANÒ

ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

THEATERSTRASSE 4
CH-8001 ZÜRICH
SCHWEIZ
TELEFON +41 44 258 40 40
TELEFAX +41 44 258 40 41
UHLIG@VIGANO.CH
WWW.VIGANO.CH

Ab 1. August 2009:

WerderViganò RECHTSANWÄLTE

GENFERSTRASSE 2
CH-8002 ZÜRICH

TEL.: +41 44 208 2000
FAX: +41 44 208 2008